

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	102. IFRS-FA / 21.05.2021 / 9:30 – 11:30 Uhr
TOP:	02 – IASB ED/2021/4 <i>Lack of Exchangeability</i>
Thema:	Diskussion der Inhalte des Standardentwurfs
Unterlage:	102_02_IFRS-FA_IAS21_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
102_02	102_02_IFRS-FA_IAS21_CN	Cover Note
102_02a	102_02a_IFRS-FA_IAS21_Disk	Präsentation zur Diskussion der Inhalte des Entwurfs
102_02b	102_02b_IFRS-FA_IAS21_ED	IASB-Entwurf ED/2021/1 – abrufbar unter: https://www.ifrs.org/projects/work-plan/lack-of-exchangeability-research/#published-documents

Stand der Informationen: 12.05.2021.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll sich erstmals mit dem Inhalt des IASB Standardentwurfs ED/2021/ *Lack of Exchangeability* (im Folgenden „ED“) befassen. Die Unterlage **102_02b** enthält einen Überblick über die Vorschläge des ED. Grundsätzliches Ziel ist die Erarbeitung einer DRSC-Stellungnahme zum ED.

3 Hintergrund und Stand des Projekts

- 3 Hintergrund der vorgeschlagenen Änderungen an IAS 21 *Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse* ist die Anfrage beim IFRS Interpretations Committee zur Bestimmung des Wechselkurses bei langfristiger fehlender Umtauschbarkeit, da IAS 21 keine expliziten Vorschriften darüber enthält, welchen Wechselkurs ein Unternehmen verwendet, wenn der Stichtagskurs nicht beobachtbar ist. Das IFRS Interpretations Committee stellte fest, dass es unterschiedliche

Auffassungen darüber gibt, wie in Fällen der mangelnden Umtauschbarkeit IAS 21 anzuwenden ist. Es untersuchte die möglichen Standardsetzungsaktivitäten und empfahl schließlich dem IASB, Regelungen in IAS 21 aufzunehmen, nach denen ein Unternehmen bestimmen kann, ob eine Währung in eine andere Währung umtauschbar ist und welcher Wechselkurs zu verwenden ist, wenn dies nicht der Fall ist.

- 4 Der IASB hat dieses Thema erstmals im November 2019 erörtert und am 20. April 2021 den Standardentwurf ED/2021/4 *Lack of Exchangeability* zur Änderung des IAS 21 veröffentlicht. Der Standardentwurf kann bis zum **1. September 2021** kommentiert werden.